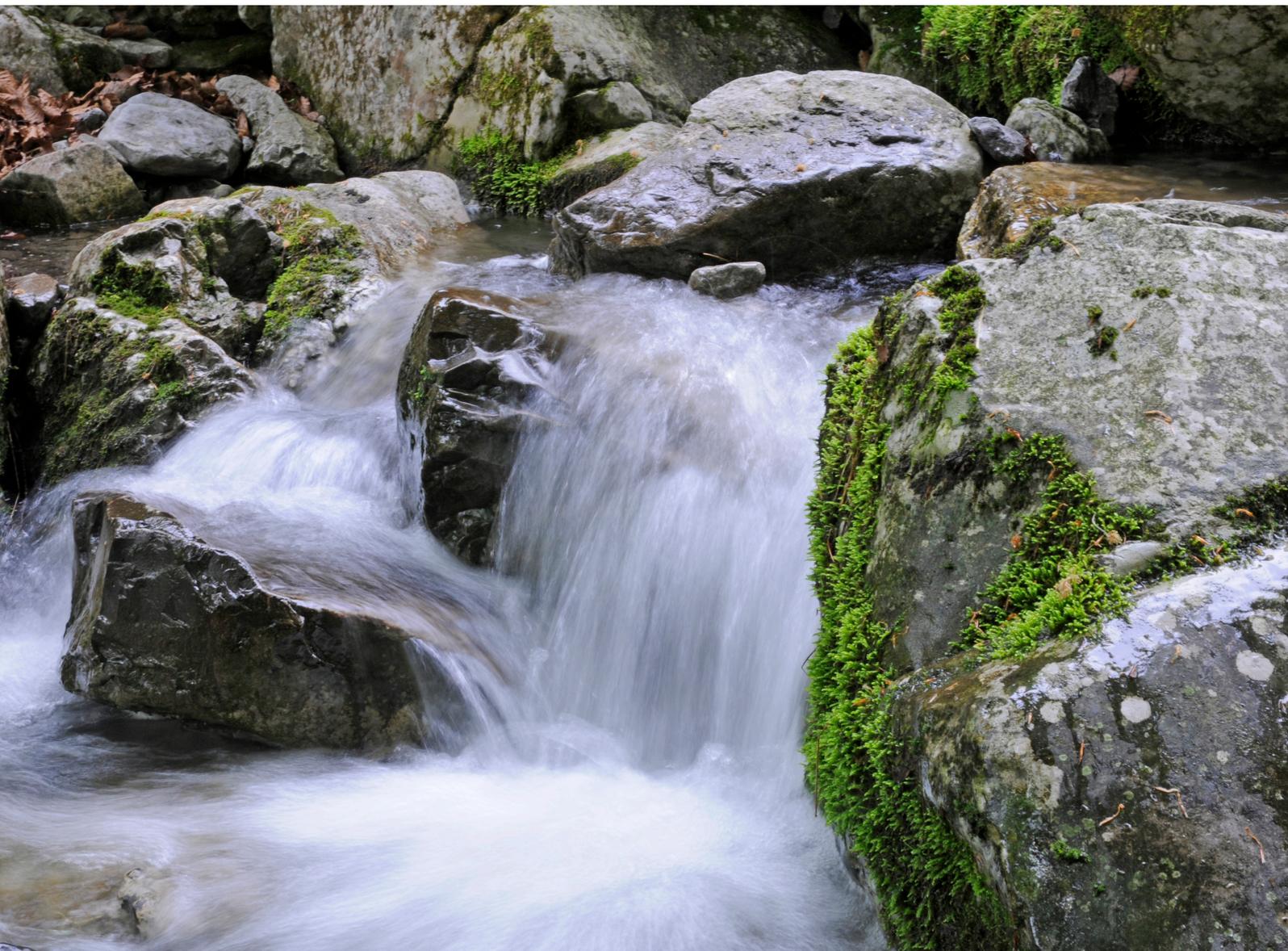


GEMINI Sammelstiftung

WAHLREGLEMENT 2024

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2024



INHALT

1.	Ausgangslage	4
2.	Zusammensetzung und Organisation des Stiftungsrats	4
3.	Wahl der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter	4
4.	Wahlverfahren	4
5.	Ersatzwahlen während der Amtsdauer	5
6.	Wahltermine und Amtsdauer	5
7.	Inkrafttreten und Änderung dieses Wahlreglements	5

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Das vorliegende Reglement zur Wahl des Stiftungsrats (nachfolgend Wahlreglement) regelt das Recht und das Verfahren zur Wahl des Stiftungsrats der GEMINI Sammelstiftung (nachfolgend Sammelstiftung).

2. ZUSAMMENSETZUNG UND ORGANISATION DES STIFTUNGSRATS

2.1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Sammelstiftung und setzt sich aus drei Arbeitgeber- und drei Arbeitnehmervertretern zusammen. Sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite darf maximal ein Brokervertreter Einsitz nehmen.

2.2 Die Organisation der Sammelstiftung wird in einem separaten Reglement geregelt.

3. WAHL DER ARBEITGEBER- UND DER ARBEITNEHMERVERTRETER

3.1 Alle Vorsorgekommissionen von GEMINI werden von der Geschäftsstelle über Zeitpunkt und Ablauf der Wahlen informiert.

3.2 Der jeweils amtierende paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat kann sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmervertreter als Kandidaten für die Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden den Vorsorgekommissionen schriftlich zugestellt.

3.3 Die Arbeitgeberfirmen sind berechtigt, Arbeitgeberkandidaten vorzuschlagen. Die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wiederum sind berechtigt, Arbeitnehmerkandidaten vorzuschlagen. Die Kandidaten sollen, aber müssen nicht zwingend bei GEMINI versichert sein. Bei Vorsorgewerken mit weniger als 15 Versicherten muss der Arbeitnehmerkandidat von mindestens zwei Dritteln der Versicherten, bei grösseren Vorsorgewerken von mindestens 10 Versicherten eine schriftliche Zustimmung nachweisen können.

3.4 Die Kandidaten sind auf ihre grosse finanzielle und persönliche Verantwortung aufmerksam zu machen. Solide Kenntnisse der beruflichen Vorsorge sowie die feste Zusage, dass die für das Amt erforderliche Zeit zur Verfügung gestellt werden kann, sind für eine Kandidatur unabdingbar. Der amtierende Stiftungsrat kann Kandidaturen ablehnen, falls diese Anforderungen nicht erfüllt werden.

4. WAHLVERFAHREN

4.1 Personen, die sich für die Wahl in den Stiftungsrat zur Verfügung stellen, müssen ihre Kandidatur ab Versanddatum des Wahlaufrufs innerhalb von 20 Tagen bei der Geschäftsstelle der GEMINI Sammelstiftung einreichen. Stellt der noch amtierende Stiftungsrat nach Ablauf der 20-Tage-Frist fest, dass sich – unter Beachtung von Ziffer 4.6 – nicht mehr als sechs Kandidaten (drei Arbeitnehmervertreter und drei Arbeitgebervertreter) zur Wahl stellen, so sind diese in stiller Wahl gewählt; das Wahlverfahren gemäss Ziffer 4.2 bis Ziffer 4.5 entfällt und die Vorsorgekommissionen werden gemäss Ziffer 4.7 über das Resultat der stillen Wahl informiert.

4.2 Es werden zwei Wahllisten erstellt, auf denen je die kandidierenden Arbeitnehmer- beziehungsweise Arbeitgebervertreter aufgeführt werden. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wählen je aus ihrer Liste maximal drei Kandidaten, wobei jede Person nur einmal genannt werden darf. Jede Stimme einer Vorsorgekommission wird mit der Anzahl der Versicherten des entsprechenden Vorsorgewerks am 1. Januar des Wahljahres gewichtet.

4.3 Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertreter der wahlberechtigten Vorsorgekommissionen stimmen brieflich ab. Spätestens 20 Tage nach dem Versand müssen die ausgefüllten Wahllisten der Geschäftsstelle wieder zugestellt werden.

4.4 Die Auszählung der gültigen Stimmen erfolgt durch die Geschäftsstelle unter Aufsicht eines Notars. Eine Wahlliste ist ungültig, wenn mehr als drei Kandidaten aufgeführt sind, wenn Namen von Personen aufgeführt werden, die nicht für die Wahl kandidieren oder wenn die ausgefüllte Wahlliste nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingetroffen ist. Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und von der Geschäftsstelle und vom Notar unterzeichnet.

4.5 Diejenigen Kandidaten mit der höchsten gültigen Stimmenzahl sind als Arbeitgeber- beziehungsweise Arbeitnehmervertreter gewählt. Die Wahl erfolgt mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

4.6 Von einem angeschlossenen Unternehmen kann nur ein Vertreter in den Stiftungsrat gewählt werden. Sollten mehrere gewählt werden, nimmt die Person mit der höchsten Stimmenzahl im Stiftungsrat Einsitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4.7 Die Vorsorgekommissionen werden innerhalb von 20 Tagen nach dem Abgabetermin über die neue Zusammensetzung des Stiftungsrats orientiert.

5. ERSATZWAHLEN WÄHREND DER AMTSDAUER

5.1 Bei Austritt eines Stiftungsratsmitglieds schlägt der Stiftungsrat innert angemessener Frist ein geeignetes neues Mitglied zur Wahl vor. Bei Nichtwahl der vorgeschlagenen Person wird eine neue Person vorgeschlagen und das Prozedere wiederholt.

6. WAHLTERMINE UND AMTSDAUER

6.1 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6.2 Das Wahlprozedere beginnt jeweils drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode.

7. INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNG DIESES WAHLREGLEMENTS

7.1 Das Wahlreglement wurde vom Stiftungsrat am 29. November 2023 beschlossen und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Wahlreglemente der Stiftung.

7.2 Der Stiftungsrat der GEMINI Sammelstiftung ist berechtigt, das Wahlreglement jederzeit abzuändern, sofern vier von sechs Mitgliedern des Stiftungsrats der Änderung zustimmen (qualifiziertes Mehr).

7.3 Änderungen des Wahlreglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Zürich, 29. November 2023

GEMINI Sammelstiftung



Vital G. Stutz
Präsident des Stiftungsrats



Anita Auf der Maur
Vizepräsidentin des Stiftungsrats

